



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Richtlinie über die einmalige Gewährung von Billigkeitsleistungen an die Betreibergesellschaften der Flughäfen gemäß § 27d Absatz 1 des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit § 1 der FS-An- und Abflug-Kostenverordnung, an denen der Bund nicht beteiligt ist, zum Ausgleich von Vorhaltekosten im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Richtlinie Ausgleich Vorhaltekosten für Flughäfen“)

Vom 9. April 2021

Präambel

Angesichts der Reisebeschränkungen in Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie haben die an den deutschen Flughäfen tätigen Fluggesellschaften ab Anfang März 2020 ihre Linienflüge schrittweise reduziert und schließlich im Laufe des Frühjahrs 2020 fast vollständig eingestellt. Infolgedessen ging das Passagieraufkommen im gewerblichen Luftverkehr an den deutschen Flughäfen im April und Mai 2020 um ca. 98 % zurück (gegenüber den Vergleichsmonaten des Jahres 2019). Im Zuge der COVID-19-Pandemie ist demnach der Verkehr an den Flughäfen in Deutschland während des Lockdowns im Frühjahr 2020 fast vollständig zum Erliegen gekommen.

Die Flughäfen haben trotz der dramatischen Rückgänge bei dem Passagieraufkommen die Betriebsbereitschaft, insbesondere während des Lockdowns im Frühjahr 2020, zum Wohle der Allgemeinheit wie zum Beispiel für Rückholflüge, Rettungsflüge sowie Flüge für die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft aufrecht erhalten, dabei aber mangels Einnahmen keine Deckung der Vorhaltekosten verzeichnen können.

Um der besonderen Ausnahmesituation der COVID-19-Pandemie Rechnung zu tragen, welche die deutschen Flughäfen unvermittelt getroffen hat, ist der Bund bereit, sich einmalig mit einem Zuschuss im Sinne der „Bundesrahmenregelung Beihilfen für Flugplätze“ („Regelung zur vorübergehenden Gewährung von Beihilfen an Flugplätze im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19“ in der Zweiten geänderten Fassung vom 16. März 2021) an den (ungedeckten) Vorhaltekosten im Zeitraum vom 4. März 2020 bis zum 30. Juni 2020 für die Aufrechterhaltung von Luftverkehrsinfrastruktur und das Offenhalten von Flughäfen zu beteiligen, an denen das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur aus Gründen der Sicherheit und aus verkehrspolitischen Interessen einen Bedarf für die Vorhaltung von flugsicherungs-technischen Einrichtungen nach § 27d Absatz 1 des Luftverkehrsgesetzes anerkannt hat, soweit diese nicht im Miteigentum des Bundes stehen.

Von den in § 1 der FS-An- und Abflug-Kostenverordnung aufgeführten Flughäfen sind das die Flughäfen: Bremen, Dresden, Düsseldorf, Erfurt, Frankfurt/M., Hamburg, Hannover, Leipzig, Münster/Osnabrück, Nürnberg, Saarbrücken und Stuttgart.

Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses an die einzelnen Betreibergesellschaften ist, dass das jeweilige Bundesland, in dem der Flughafen liegt, der einen Zuschuss begehrt, einen Zuschuss im Sinne der Bundesrahmenregelung Beihilfen für Flugplätze in gleicher Höhe zusagt oder seit März 2020 bereits geleistet hat. Weitere Voraussetzung ist, dass die Betreibergesellschaften für das Bilanzjahr 2020 keine Gewinne oder Dividenden ausschütten und an die Organe der Gesellschaft keine Boni, Sonderzahlungen in Form von Aktienpaketen oder andere gesonderte Vergütungen (Gratifikationen) neben dem Festgehalt gezahlt werden.

Der Bund stellt für die Billigkeitsleistungen einen Gesamtbetrag von bis zu 200 Mio. Euro zur Verfügung.

Ziel der Richtlinie ist es, durch ein einmaliges Handeln des Bundes in Form von freiwilligen Zuschüssen irreparable Schäden für die deutsche Luftverkehrsinfrastruktur abzuwenden, die bei einer weiter anhaltenden finanziellen Notlage der Flughäfen drohen.

§ 1

Grundsätze

(1) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur gewährt auf Grundlage der Entscheidung über eine außerplanmäßige Ausgabeermächtigung auf Antrag Billigkeitsleistungen an die Betreibergesellschaften der Flughäfen nach Maßgabe dieser Richtlinie.

(2) Die Billigkeitsleistung erfolgt nach Maßgabe von § 53 der Bundeshaushaltsordnung und der dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift sowie nach Maßgabe der Bundesrahmenregelung Beihilfen für Flugplätze in der jeweils geltenden Fassung.



(3) Die Billigkeitsleistung stellt eine freiwillige und einmalige Leistung aus dem Bundeshaushalt dar.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Billigkeitsleistung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

(4) Über Anträge auf Gewährung einer Billigkeitsleistung entscheidet das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) als Bewilligungsbehörde. Näheres regelt § 6.

(5) Für die Billigkeitsleistung nach dieser Richtlinie finden die Kumulierungsbestimmungen des § 10 der Bundesrahmenregelung Beihilfen für Flugplätze Anwendung.

§ 2

Gegenstand der Billigkeitsleistung

(1) Gegenstand der Billigkeitsleistung sind „Vorhaltekosten“, die nicht anderweitig gedeckt werden konnten („ungedekte Vorhaltekosten“).

(2) „Vorhaltekosten“ im Sinne dieser Richtlinie sind:

- Personalaufwand (abzüglich Erstattung Kurzarbeitergeld),
- Materialaufwand (einschließlich bezogene Leistungen),
- sonstige betriebliche Aufwendungen,
- Abschreibungen,
- Zinsaufwendungen,
- Aufwand für externe Dienste, die zur Aufrechterhaltung des Flughafenbetriebs unbedingt erforderlich sind, und
- Steuern.

(3) Der für die Billigkeitsleistung geltende berücksichtigungsfähige Zeitraum liegt zwischen dem 4. März 2020 und dem 30. Juni 2020.

§ 3

Antragsberechtigung

(1) Antragsberechtigt sind – unabhängig von ihrer Rechtsform – die Betreibergesellschaften der Flughäfen Bremen, Dresden, Düsseldorf, Erfurt, Frankfurt/M., Hamburg, Hannover, Leipzig, Münster/Osnabrück, Nürnberg, Saarbrücken und Stuttgart.

(2) Antragstellern, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, wird keine Billigkeitsleistung gewährt. Dasselbe gilt für den Antragsteller, der zur Abgabe einer Vermögensauskunft nach § 802c der Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung (AO) verpflichtet ist oder bei dem diese abgenommen wurde. Ist der Antragsteller eine durch einen gesetzlichen Vertreter vertretene juristische Person, gilt dies, sofern den gesetzlichen Vertreter aufgrund seiner Verpflichtung als gesetzlicher Vertreter der juristischen Person die entsprechenden Verpflichtungen aus § 802c der Zivilprozessordnung oder § 284 AO treffen.

(3) Antragstellern, die sich am 31. Dezember 2019 bereits in Schwierigkeiten (im Sinne der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung der Europäischen Kommission) befanden, dürfen keine Beihilfen nach dieser Regelung gewährt werden.

§ 4

Art und Umfang, Höhe und Berechnung der Billigkeitsleistung

(1) Die Billigkeitsleistung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss für den berücksichtigungsfähigen Zeitraum nach § 2 Absatz 3 gewährt.

(2) Die Billigkeitsleistung des Bundes, soweit dies die Bundesrahmenregelung Beihilfen für Flugplätze der Höhe nach (einschließlich der Zuschüsse nach § 5 Absatz 1) beihilferechtlich zulässt, beträgt maximal 50 % der ungedeckten Vorhaltekosten für den jeweiligen Flughafen im berücksichtigungsfähigen Zeitraum. Sie beträgt insgesamt höchstens 200 Mio. Euro und verteilt sich auf die im Anhang 1 angeführten Beträge.

(3) Um eine zügige und nicht notifizierungspflichtige Erstattung der ungedeckten Vorhaltekosten zu ermöglichen, erfolgt die Billigkeitsleistung auf Grundlage der §§ 3 und/oder 8 der Bundesrahmenregelung Beihilfen für Flugplätze. Demzufolge sind zum einen die tatsächlich entstandenen Schäden nach § 3 der Bundesrahmenregelung Beihilfen für Flugplätze und/oder die Fixkosten nach § 8 der Bundesrahmenregelung Beihilfen für Flugplätze sowie zum anderen die Höhe der ungedeckten Vorhaltekosten für den jeweiligen Flughafen nachzuweisen.

§ 5

Bedingungen für die Gewährung der Billigkeitsleistung

(1) Voraussetzung für die Billigkeitsleistung des Bundes ist, dass das jeweilige Bundesland mindestens in gleicher Höhe wie der Bund nach § 4 Absatz 2 einen Zuschuss nach den §§ 3 und/oder 8 der Bundesrahmenregelung Beihilfen für Flugplätze für den berücksichtigungsfähigen Zeitraum bereits geleistet hat oder zusagt. Sofern das jeweilige Bundesland einen geringeren Betrag geleistet hat oder zusagt, ist der Zuschuss des Bundes auf den geringeren



Betrag begrenzt. Leistungen von Zuschüssen der Gebietskörperschaften des jeweiligen Bundeslandes werden berücksichtigt.

(2) Für das Bilanzjahr 2020 dürfen keine Gewinne oder Dividenden ausgeschüttet werden bzw. ausgeschüttet worden sein.

(3) Für das Bilanzjahr 2020 dürfen die Betreibergesellschaften keine Boni, Sonderzahlungen in Form von Aktienpaketen oder andere gesonderte Vergütungen (Gratifikationen) neben dem Festgehalt für ihre Organe ausgeben bzw. ausgegeben haben.

(4) Die Bedingungen zu Steueroasen gemäß Anhang 2 müssen eingehalten sein.

§ 6

Antrags- und Bewilligungsverfahren, Frist, Nachweis, zu beachtende Vorschriften

(1) Mit der Abwicklung der Billigkeitsleistung hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur das BAG als Bewilligungsbehörde beauftragt. Die Anträge sind ausschließlich dort in elektronischer Form mit allen erforderlichen Unterlagen über die Internetadresse <https://antrag-gbbmvi.bund.de> einzureichen. Die Rechtsgrundlagen und etwaige Hinweise können unter der Internetadresse <https://www.bag.bund.de> und im eService-Portal unter <https://antrag-gbbmvi.bund.de> abgerufen werden.

Die elektronische Antragstellung ist über die Internetadresse <https://antrag-gbbmvi.bund.de> erreichbar. Dort ist auch das Kontrollformular nach Absatz 3 abrufbar.

(2) Eine Antragstellung ist bis spätestens 31. Mai 2021 bei der Bewilligungsbehörde möglich (Ausschlussfrist). Es gilt das Datum des elektronischen Eingangs des vollständigen Antrags bei der Bewilligungsbehörde.

(3) Der Antrag auf Gewährung der Billigkeitsleistung ist nach dem von der Bewilligungsbehörde vorgegebenem Muster einschließlich der erforderlichen Bescheinigungen und Nachweise über das eService-Portal bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Mit dem Antrag hat der Antragsteller der Bewilligungsbehörde das unterschriebene Kontrollformular als Anlage zu übermitteln, um die Rechtsverbindlichkeit zu bestätigen.

(4) Zur Identität des Antragstellers sind im Antrag insbesondere folgenden Angaben zu machen:

- a) Name und Firma,
- b) Steuernummer,
- c) IBAN der beim zuständigen Finanzamt hinterlegten Kontoverbindung,
- d) zuständiges Finanzamt und
- e) Adresse des Sitzes der Geschäftsführung.

(5) Darüber hinaus hat der Antragsteller bei der Bewilligungsbehörde folgende Unterlagen durch eine elektronische Kopie vorzulegen:

- Nachweis über die Höhe der ungedeckten Vorhaltekosten für den Zeitraum vom 4. März bis 30. Juni 2020 und attestiert durch einen Wirtschaftsprüfer.
- Nachweis über die Aufrechterhaltung des Betriebs für den Zeitraum vom 4. März bis 30. Juni 2020.
- Nachweis über die tatsächlich entstandenen Schäden nach § 3 der Bundesrahmenregelung Beihilfen für Flugplätze und/oder die Fixkosten nach § 8 der Bundesrahmenregelung Beihilfen für Flugplätze für den Zeitraum vom 4. März bis 30. Juni 2020 und attestiert durch einen Wirtschaftsprüfer.
- Bestätigung des betreffenden Bundeslandes über die Höhe des geleisteten Zuschusses bzw. die rechtsverbindliche Zusage einer solchen Leistung.
- Erklärung, dass für das Bilanzjahr 2020 an die Organe der Gesellschaft keine Boni, Sonderzahlungen in Form von Aktienpaketen oder andere gesonderte Vergütungen (Gratifikationen) neben dem Festgehalt gezahlt werden bzw. worden sind.
- Erklärung, dass die Zuschüsse ausschließlich dem Flughafen zugutekommen, an dem die ungedeckten Vorhaltekosten angefallen sind.
- Erklärung, dass für das Bilanzjahr 2020 keine Gewinne oder Dividenden ausgeschüttet wurden bzw. werden.
- Erklärung, dass kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist.
- Erklärung, dass sich das Unternehmen am 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Absatz 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung befand.

Die für die Bearbeitung des Antrags erforderlichen Anlagen sind ausschließlich über das bereitgestellte Portal zu übermitteln.

Die Bewilligungsbehörde kann nach eigenem Ermessen, insbesondere zur Vervollständigung des Antrags, Unterlagen nachfordern. Für die Nachreichung der Unterlagen gilt eine Frist von zwei Wochen. Eine verspätete Nachreichung kann zur Ablehnung des Antrags führen. Der Antragsteller willigt mit Einreichung des Antrags ein, dass die Bewilligungsbehörde zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen andere Behörden des Bundes, des Landes oder Dritte hinzuziehen kann.



(6) Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen (einschließlich aller erforderlichen Nachweise nach § 6 Absatz 5) bearbeitet. Die Auszahlung erfolgt nach Bewilligung des Antrags unbar auf das vom Antragsteller benannte Konto. Eine Abtretung ist nicht zulässig. Die Auszahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

(7) Für die Bewilligung und Auszahlung der Billigkeitsleistung für die entstandenen ungedeckten Vorhaltekosten sowie die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheids und die Rückforderung der gewährten finanziellen Billigkeitsleistung gelten die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes.

(8) Das BAG wird alle Unterlagen über gewährte Beihilfen nach dieser Billigkeitsrichtlinie, die die Einhaltung der vorliegend genannten Voraussetzungen belegen, für zehn Jahre nach Gewährung der Beihilfe aufbewahren. Sie sind der Europäischen Kommission auf Verlangen herauszugeben.

§ 7

Steuerliche Hinweise

(1) Die ausgezahlten Billigkeitsleistungen sind als Betriebseinnahmen nach den allgemeinen ertragsteuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen. Als echte Zuschüsse sind die Billigkeitsleistungen nicht umsatzsteuerbar. Für Zwecke der Festsetzung von Steuervorauszahlungen ist die Billigkeitsleistung nicht zu berücksichtigen.

(2) Das BAG informiert die Finanzbehörden von Amts wegen elektronisch über die einem Leistungsempfänger jeweils gewährte Billigkeitsleistung; dabei sind die Vorgaben der Abgabenordnung, der Mitteilungsverordnung und etwaiger anderer steuerrechtlicher Bestimmungen zu beachten.

(3) Die Bewilligungsstelle weist die Antragsteller darauf hin, dass die Billigkeitsleistung zu versteuern ist und der Finanzverwaltung mitgeteilt wird.

§ 8

Besondere Prüfberechtigungen und Berichtspflichten

(1) Das BAG ist zu stichprobenartigen Nachprüfungen befugt. Dies umfasst auch die Prüfung der Vorhaltekosten.

(2) Der Antragsteller hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen, damit das BAG die tatsächliche Höhe der entstandenen Schäden, Einnahmeverluste und Vorhaltekosten sowie anderweitige Kompensationsmaßnahmen überprüfen kann.

(3) Der Bundesrechnungshof ist berechtigt, in gleicher Weise zu prüfen.

(4) Über die Maßnahme wird gegenüber der Europäischen Kommission nach den Vorgaben der Bundesrahmenregelung Beihilfen für Flugplätze berichtet.

§ 9

Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

(2) Die Laufzeit dieser Richtlinie ist bis zum 31. Dezember 2021 befristet. In Übereinstimmung mit der Bundesrahmenregelung Beihilfen für Flugplätze sind Leistungen nach dieser Richtlinie bis zu diesem Zeitpunkt möglich.

Berlin, den 9. April 2021

Bundesministerium
für Verkehr und digitale Infrastruktur

Im Auftrag
Johann Friedrich Colzman



Anhang 1

	Maximaler Bundesanteil Vorhaltekosten* (in Euro)
Bremen	6 493 506,49
Dresden und Leipzig	(insgesamt) 12 987 012,99
Düsseldorf	30 469 530,47
Erfurt	399 600,40
Frankfurt/M.	79 920 079,91
Hamburg	23 976 023,98
Hannover	13 986 013,99
Münster/Osnabrück	2 497 502,50
Nürnberg	11 988 011,99
Saarbrücken	1 798 201,80
Stuttgart	15 484 515,48

* Die Zahlen zu den Vorhaltekosten basieren auf vorhandenen Branchendaten.



Bedingungen für Empfänger von öffentlichen Unterstützungsleistungen in der Coronakrise im Zusammenhang mit Steueroasen

1. Länder und Gebiete sind Steueroasen im Sinne dieser Regelung, wenn sie auf der jeweils aktuellen, durch das Bundesministerium der Finanzen zu diesem Zweck unter www.bundesfinanzministerium.de/steueroasenliste veröffentlichten Länderliste geführt sind. Diese beinhaltet die EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke sowie Jurisdiktionen mit einem nominalen Ertragsteuersatz von unter 9 Prozent.
2. Unternehmen und Organisationen mit Sitz in Steueroasen entsprechend der aktuellen Länderliste können keine Unterstützungsleistungen erhalten.
3. Empfänger von Unterstützungsleistungen haben ihre tatsächlichen Eigentümerverhältnisse durch Eintragung ihrer wirtschaftlich Berechtigten in das Transparenzregister (www.transparenzregister.de) im Sinne von § 20 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes (GwG) offenzulegen. Sofern die Mitteilungsfiktion des § 20 Absatz 2 GwG greift, weil die Angaben nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 GwG zu den wirtschaftlich Berechtigten aus einem in § 20 Absatz 2 Satz 1 GwG bezeichneten Register (Handelsregister, Partnerschaftsregister, Genossenschaftsregister, Vereinsregister oder Unternehmensregister) elektronisch abrufbar sind, ist keine separate Eintragung in das Transparenzregister, jedoch die Beifügung des Nachweises über die wirtschaftlich Berechtigten aus dem anderen Register (z. B. Gesellschafterliste aus dem Handelsregister) erforderlich. Die Pflicht zur Eintragung in das Transparenzregister besteht im Rahmen der Gewährung von Unterstützungsleistungen auch für antragstellende Unternehmen, die nicht ausdrücklich vom Wortlaut des § 20 Absatz 1 GwG erfasst sind (z. B. ausländische Gesellschaften mit Betriebsstätte in Deutschland, nicht aber eingetragene Kaufleute oder Gesellschaften bürgerlichen Rechts). Für ausländische Gesellschaften gilt die Pflicht allerdings nicht, wenn sie entsprechende Angaben bereits an ein anderes Register eines Mitgliedstaates der Europäischen Union übermittelt haben.
4. Empfänger von Unterstützungsleistungen verpflichten sich, dass Unterstützungsleistungen nicht in Steueroasen entsprechend der aktuellen Länderliste abfließen.
5. Empfänger von Unterstützungsleistungen verpflichten sich, dass für die Laufzeit der Hilfen bzw. die nächsten fünf Jahre bei kürzerer Laufzeit keine Lizenz- und Finanzierungsentgelte sowie Versicherungsprämien in der Unternehmensgruppe an Unternehmen oder Betriebsstätten in Steueroasen entsprechend der aktuellen Länderliste entrichtet werden.

Bei Verstoß gegen die vorgenannten Bedingungen sind die Unterstützungsleistungen vollumfänglich zurückzuzahlen.